



Stadt Weiden i.d.OPf.
Ordnungsabteilung
Dr.-Pfleger-Straße 15
92637 Weiden

Tel. 0961 81 – 3803
Fax 0961 81 – 3839

**Anzeige gemäß § 3 der VO über öffentliche Anschläge in der Stadt Weiden i.d.OPf.
(Plakatierungsverordnung – PV)**

Partei oder Wählergruppe

Anschrift

Telefon

E-Mail

Fax

Art, Datum der Wahl / Abstimmung

Größe der Plakattafeln (max. DIN A 0)

Zeitraum der Aufstellung der Plakattafeln:

von (max. 8 Wochen vorher)

bis (max. 1 Woche nachher)

Anzahl der Plakate (max. 300 Stück) auf

privatem Grund und/oder

öffentlichem Grund

Weiden i.d.OPf., den _____

Unterschrift

**Auszug aus der
V e r o r d n u n g**
über öffentliche Anschläge in der Stadt Weiden i.d.OPf.
(Plakatierungsverordnung – PV)

§ 3 Ausnahmen

- (2) ¹Die an der politischen Willensbildung jeweils beteiligten Parteien, Wählergruppen und Wahlvorschlags-träger dürfen nach Anzeige Wahlplakate und ähnliche Werbemittel abweichend von § 1 Abs. 1 auch an Plakatständern (Dreiecksständern) und Plakattafeln anbringen, deren Anzahl allerdings jeweils 300 pro Partei oder Wählergruppe im Stadtgebiet nicht übersteigen darf. ²Die Ausnahme von der Beschränkung des § 1 gilt in folgendem Umfang
- a. bei Wahlen und Abstimmungen (z.B. Bürgerentscheid, Volksentscheid) während eines Zeitraums von acht Wochen vor bis eine Woche nach dem Termin;
 - b. bei Volksbegehren während eines Zeitraums von zwei Wochen vor Beginn bis eine Woche nach Ende der festgelegten Eintragsfrist;
 - c. soweit bei Oberbürgermeister- oder Stadtratswahlen ein Wahlvorschlag zusätzlicher Unterstützerunterschriften bedarf für den Zeitraum in der die jeweilige Unterstützungsliste aufliegt.

³Die Größe der Werbeflächen im Sinn von Satz 1 wird auf maximal DIN A0 begrenzt; die Werbung auf von der Stadt Weiden i.d.OPf. genehmigten Großflächenplakattafeln bleibt hiervon unberührt. ⁴Die Werbemittel dürfen nicht in unselbständiger Weise an Einrichtungen der Straßenbeleuchtung befestigt werden. ⁵Eine Befestigung an Brückengeländern, Bäumen, Auf- und Abgängen in öffentlichen Parkgaragen oder Verkehrszeichen ist unzulässig. ⁶Die Belange der Verkehrssicherheit sind zu berücksichtigen.

§ 4 Kennzeichnungspflicht

Auf den Anschlägen ist die für den Inhalt und die Anbringung verantwortliche Person oder Firma mit Anschrift anzugeben.

§ 5 Entfernungspflicht und Beseitigung

- (1) Die Anschläge sind nach dem Ereignis bzw. nach Ablauf der festgesetzten Frist unverzüglich spätestens jedoch bis zum ersten Werktag nach dem Ereignis zu entfernen.
- (2) ¹Sind Plakate, Plakatständer oder -tafeln unter Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Verordnung angebracht oder aufgestellt, sind der Plakatierer, die nach § 4 verantwortliche Person bzw. der Veranstalter des beworbenen Ereignisses als Gesamtschuldner zur Beseitigung verpflichtet. ²Kommt der Verantwortliche im Sinne des Satzes 1 seiner Pflicht zur Beseitigung nicht unverzüglich nach, werden die Plakate durch die Stadt beseitigt. ³Die Kosten der Beseitigung werden einem Verantwortlichen nach Satz 1 auferlegt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung öffentliche Anschläge außerhalb der bestimmten Flächen anbringt oder anbringen lässt, ohne dass ein Ausnahmetatbestand (§ 3 Abs. 1 und 2) gegeben oder eine Ausnahmegenehmigung (§ 3 Abs. 3) erteilt ist; hierunter fallen auch Anschläge des Eigentümers auf seinem eigenen Grund, soweit diese vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind;
- (2) entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung ohne Genehmigung Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit vorführt;
- (3) entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 3 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung die zulässige Höchstzahl der Anschläge überschreitet;
- (4) entgegen § 3 Abs. 2 Satz 4 und § 3 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung öffentliche Anschläge an Einrichtungen der Straßenbeleuchtung befestigt oder befestigen lässt;
- (5) entgegen § 5 Abs. 1 dieser Verordnung öffentliche Anschläge nicht fristgerecht entfernt;
- (6) einen unzulässigen Anschlag auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre.